

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VIII/6-1389/49-1971

Wien, am 25. Mai 1971
1014

Betrifft: NÖ. Kindergartengesetz 1971,
Regierungsvorlage.



H o h e r L a n d t a g

Das NÖ. Kindergartengesetz, LGBL.Nr.93/1964, bedarf einer Rechtsbereinigung auf Grund der Artikel 118 Abs.2 und 119 a Abs.8 der B.-VG.Novelle 1962, BGBl.Nr.205.

Überdies sind Teilvorschriften dem NÖ.Schulzeitgesetz, LGBL.Nr.287/1965, anzupassen.

Das in der Zwischenzeit ergangene Bundesgesetz vom 13. November 1968 über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr.406, verpflichtet das Land, ein entsprechendes Ausführungsgesetz zu erlassen. Da es zweckmäßig erschien, die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen in einem Kindergartengesetz zu regeln, wurden die entsprechenden Ausführungsbestimmungen aufgenommen.

Die Erfahrungen bei der Anwendung des geltenden Kindergartengesetzes zeigten, daß durch Ergänzung einiger Bestimmungen, z.B. über die bauliche Gestaltung der Kindergärten und die Regelung einzelner neuer Bereiche, wie die Inbetriebnahme eines öffentlichen Kindergartens, bestehende Unklarheiten beseitigt werden könnten. Damit im Zusammenhang bot sich hinsichtlich der Übersichtlichkeit schließlich auch eine Änderung der Systematik an. Es wurde daher von einer Novellierung des Gesetzes Abstand genommen und die Materie im vorliegenden "NÖ. Kindergartengesetz 1971" neu gefaßt. Bei dieser Gelegenheit wurde auch versucht, den sprachlichen Ausdruck zu verbessern und einige Vorschriften gegenüber dem in Geltung stehenden Gesetz zu präzisieren.

Im einzelnen folgen Erläuterungen nur zu jenen Gesetzesstellen, die gegenüber dem NÖ. Kindergartengesetz, LGBL.Nr.93/1964, eine Abänderung oder überhaupt neu geschaffenes Recht bedeuten.

§ 2 gliedert zunächst in seinem ersten Absatz die Kindergärten nach ihrem Erhalter, nach der Art der Erziehung und Betreuung der Kinder im Hinblick auf ihre Entwicklung und nach der Dauer des Betriebes. In den folgenden Absätzen werden die Arten der Kindergärten näher umschrieben. Die im Kindergartengesetz 1964 in den §§ 2, 4 und 6 erfolgte Aufzählung konnte daher entfallen.

§ 2 Abs.1 des Kindergartengesetzes 1964 enthält die Bestimmung, daß unter öffentlichen Kindergärten nur jene Kindergärten zu verstehen sind, die vom Land oder von einer Gemeinde errichtet und erhalten werden, während im § 10 festgestellt wird, daß, unbeschadet der Verpflichtung des Landes Kindergärtnerinnen beizustellen und zum Personalaufwand der Kindergärtnerinnen beizutragen, nur die Gemeinde gesetzlicher Kindergartenerhalter ist. Bei der Neufassung des Gesetzes wurde dieser Widerspruch beseitigt und im Abs.2 ausgesprochen, daß öffentliche Kindergärten nur die von einer Gemeinde errichteten und erhaltenen Jahres- oder Erntekindergärten sind.

§ 3 faßt die Aufgaben des allgemeinen Kindergartens und des Sonderkindergartens in einer Bestimmung zusammen. Die Abs. 1 und 2 sind im wesentlichen wortgleich mit den §§ 5 und 6 des Kindergartengesetzes 1964.

§ 4 Abs.1 und 2 entspricht den Bestimmungen des § 7 Abs.1 und 2 des Kindergartengesetzes 1964. Als Ergänzung wird im Abs.3 festgesetzt, daß eine Kindergruppe in einem Sonderkindergarten höchstens zwanzig eingeschriebene Kinder haben darf. Da bei der Betreuung von 40 Kindern in einer Gruppe eine Kindergärtnerin in höchstem Maße ausgelastet ist, und Kinder eines Sonderkindergartens einer besonderen Betreuung bedürfen, wurde in Anlehnung an die Bestimmungen des § 27 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.242/1962, die Kinderzahl einer Gruppe auf 20 beschränkt, um die Durchführung der Aufgaben an einem Sonderkindergarten nicht zu gefährden.

§ 5 faßt die Bestimmungen der §§ 3 und 8 des Kindergartengesetzes 1964 zusammen. Abgewichen wurde lediglich im Abs.1 bei der Festsetzung der Bodenfläche des Gruppenraumes. Die bisherige Vorschrift, daß für ein Kind 1,5 m² Bodenfläche zu rechnen sind,

hat sich nicht bewährt, wenn der Kindergarten voll besetzt war. Von den Inspektionsorganen wird auch schon längere Zeit im Hinblick auf die Regelung in anderen Bundesländern eine Erhöhung auf mindestens 2 m² pro Kind gefordert.

Gemäß Abs.3 ist ein Ausschluß aus einem Kindergarten erst nach Einholen entsprechender ärztlicher Gutachten vorzunehmen.

Abgewichen wurde auch im Abs.5 insoferne, als bei der Anmeldung des Kindes nunmehr der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit zu erbringen ist, weil sich in der Praxis zeigte, daß die gesetzlichen Impfungen allein keine Gewähr dafür boten, daß geimpfte Kinder frei von anzeige-pflichtigen Krankheiten waren oder die Gesundheit der übrigen Kinder nicht zu gefährden vermochten.

§ 6 Im Kindergartengesetz 1964 waren Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen nicht festgelegt, sondern in den jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften enthalten. Da das Kindergartengesetz 1971 jedoch auch auf Privatkindergärten anzuwenden ist, erschien es zweckmäßig, die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13.11.1968, BGBl.Nr. 406, betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, in diesem Gesetz auszuführen.

Die Bezeichnung der in einem Kindergarten als Hilfskraft beschäftigten "Wärterin" entsprach nicht ihrer Tätigkeit. Es wurde daher der auch in anderen Bundesländern verwendete Ausdruck "Helferin" gewählt.

§ 7 entspricht den Bestimmungen des § 13 des Kindergartengesetzes 1964.

§ 8 Die Bestimmungen des früheren § 29 wurden neugegliedert und der Umfang der pädagogischen Aufsicht genauer umrissen. An Stelle der Bezeichnung "Fachinspektor" wird nunmehr der der Aufnahme- und Amtstitelverordnung 1964, LGBl.Nr.54/1965 (in der derzeit geltenden Fassung) entsprechende Amtstitel

Kindergarteninspektorin" verwendet.

§ 9 Der vorliegende Entwurf enthält im § 5 Abs.4 wortgleich die Bestimmung des § 8 Abs.3 des Kindergartengesetzes 1964, daß Kinder u.a. auch dann vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden können, wenn die Eltern trotz schriftlicher Mahnung deren Beförderung zum und vom Kindergarten wiederholt unterlassen. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten schätzen die Gefahren, die der ständig wachsende Straßenverkehr für die Kinder auf ihren Weg in den Kindergarten mit sich bringt, vielfach nicht richtig ein. Es wäre sonst nicht möglich, daß während eines Jahres - 1968 wurden bei Straßenverkehrsunfällen in Österreich 214 Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren (von 0 bis 4 Jahren waren es 66) getötet - sich so viele tödliche Verkehrsunfälle ereignen konnten. § 9 stellt grundsätzlich fest, wann die Aufsichtspflicht durch das Kindergartenpersonal beginnt und wann sie wieder endet, somit indirekt, wie lange Kinder unter der Aufsicht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verbleiben.

§ 10 deckt sich im wesentlichen mit den Bestimmungen des § 12 des Kindergartengesetzes 1964 und wurde nur dahingehend ergänzt, daß zur Erhaltung eines Kindergartens auch die Bereitstellung der Einrichtung und die kostenlose Beistellung einer für eine Person angemessenen Wohnung zu verstehen ist. Im letzteren Fall kann jedoch der Kindergartenerhalter einen entsprechenden Kostenanteil für Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch und ä.m. (Betriebskosten) begehren.

§ 11 entspricht dem § 30 des Kindergartengesetzes 1964.

§ 12 Im Sinne des § 12 Abs.2 ist eine Kindergartenbauordnung, die nähere Vorschriften über Lage, bauliche Gestaltung, Einrichtung und Ausstattung der Kindergärten unter Bedachtnahme auf die bestehenden bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Vorschriften und den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung und der pädagogischen Erkenntnisse enthält, zu erlassen. Darüber hinaus wird das Verfahren, ob eine Liegenschaft als Bauplatz oder bestehende Gebäude und Anlagen zur Unterbringung eines Kindergartens geeignet sind, sowie das Verfahren bei Genehmigung des Bauplanes für Neu-, Zu- und Umbauten in Anlehnung an

die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der NÖ.Schulbauordnung, IGBL. 318/1961, geregelt.

§ 13 stellt Mindestanforderungen auf, denen die Räumlichkeiten und das Gelände eines jeden Kindergartens entsprechen müssen.

§§ 14 und 15 entsprechen den §§ 10 und 9 des Kindergartengesetzes 1964.

§ 16 Im Abs.1 werden zunächst die Begriffe Errichtung und Standort eines Kindergartens definiert während Abs.2 die Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens enthält. Daß mit der Bewilligung der Errichtung eines Kindergartens die Förderungsmaßnahmen nach § 17 Abs.3 und 4 lediglich zuge-
sichert werden, hat seine Ursache darin, daß zwischen der Bewilligung der Errichtung und der Inbetriebnahme in der Regel ein längerer Zeitraum liegt, innerhalb dessen noch kein Förderungsanspruch besteht. Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Errichtung eines Kindergartens genehmigt, muß das Land damit rechnen, in nächster Zeit eine Kindergärtnerin zur Verfügung zu stellen und wird daher die nötigen Vorkehrungen treffen. Der Kindergartenerhalter darf dann aber auch annehmen, daß bei Inbetriebnahme des Kindergartens die erforderlichen Kindergärtnerinnen vorhanden sein werden.

§ 17 Das Kindergartengesetz 1964 wies keine Unterscheidung zwischen Errichtung und Inbetriebnahme eines Kindergartens auf. Da jedoch unter Errichtung eines Kindergartens nur seine Gründung und die Festsetzung des Standortes zu verstehen ist, aber noch nicht die tatsächliche Aufnahme des Betriebes, erschien es erforderlich und zweckmäßig festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb in einem öffentlichen Kindergarten aufgenommen werden darf. Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß ein Kindergarten in ungeeigneten Räumlichkeiten untergebracht oder mit einer unzulänglichen Anzahl von Kindergärtnerinnen und Helferinnen geführt wird. Es war daher auch die Betriebsaufnahme von der Bewilligung der Landesregierung abhängig zu machen.

Abs.3 und 4 enthalten die konkreten Förderungsmaßnahmen und entsprechen den Bestimmungen des § 11 Abs.4 und 5 des Kindergartengesetzes 1964. Abs.3 lit.b wurde lediglich dahingehend

ergänzt, daß eine Förderung des Kindergartenerhalters zum Personalaufwand für die Helferinnen nur in Höhe der tatsächlichen Kosten erfolgen soll, wenn der Aufwand die zwei Drittel des bezeichneten Entgeltes nicht erreicht. Bei Überprüfungen von Gemeindegebarungen wurde nämlich festgestellt, daß Kindergartenerhalter Helferinnen nicht voll beschäftigen und auf Grund der geringen Entlohnung höhere Förderungsbeiträge erhalten haben, als sie selbst an Kosten aufwenden mußten.

§ 18 Nach dem Kindergartengesetz 1964 war eine Erweiterung des Kindergartens durch den Erhalter um eine oder mehrere Gruppen ohne die Abwicklung eines Überprüfungsverfahrens - wie es bei der Errichtung vorgesehen ist - möglich. Es erscheint aber zweckmäßig, auch bei einer Erweiterung einerseits die Erforderlichkeit derselben und andererseits die geeignete Unterbringung jeder weiteren Gruppe festzustellen. Dadurch ist gewährleistet, daß die gesetzlichen Bestimmungen für alle Kindergärten gleich gehandhabt werden und das Fachpersonal nur bei Bedarf eingesetzt wird.

§ 19 Das Kindergartenjahr wurde hinsichtlich seines Beginnes dem Schuljahr entsprechend dem NÖ.Schulzeitgesetz angepaßt. Ein Anpassen hinsichtlich der Ferien an das Schulzeitgesetz schien nicht opportun, da sich die Ferien nach den örtlichen Bedürfnissen richten sollen.

§ 20 In der Praxis hat es sich als Mangel herausgestellt, daß der Zeitraum innerhalb dessen ein Erntekindergarten geführt werden darf, nicht näher bezeichnet war. Durch die Fixierung des frühesten Beginnes und des spätesten Endes wird vermieden, daß aus dem Erntekindergarten stillschweigend ein Jahreskindergarten "bei Bedarf" wird. Die Führung eines Erntekindergartens nach dem 1. Dezember hat sich überdies als unzuweckmäßig erwiesen, weil Erntekindergärten zumeist nur über unzulängliche Beheizungsmöglichkeiten verfügen.

§§ 21 und 22 folgen den Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Kindergartengesetzes 1964. Unter einer Wochenstunde ist keinesfalls die Verpflichtung zur Unterweisung im Sinne einer Unterrichtsstunde zu verstehen.

§ 23 folgt den Bestimmungen des § 19 des Kindergartengesetzes 1964 mit der Abweichung, daß nur für Kinder, die im Gemeinde-

gebiet des Kindergartenerhalters wohnen, der Besuch des Kindergartens unentgeltlich ist. Für Kinder, die außerhalb des Gemeindegebietes des Kindergartenerhalters wohnen, kann von der Wohnsitzgemeinde ein Beitrag gefordert werden, der die anteilmäßig auf ein Kind entfallenden Kosten des laufenden Sachaufwandes mit den festgelegten Ausnahmen deckt. Zu fordern wird der Beitrag auf alle Fälle dann sein, wenn der Wohnsitzgemeinde die Leistung im Hinblick auf ihre Finanzkraft zumutbar ist. Eine Verpflichtung zu einer solchen Leistung besteht jedoch nicht.

§ 24. Im Kindergartengesetz 1964 fehlt eine Bestimmung darüber, ab wann Gebäude, Räumlichkeiten oder sonstige Liegenschaften zur ausschließlichen Verwendung für Kindergartenzwecke gewidmet sind. Da die widmungsfremde Verwendung derartiger Anlagen nur mit Bewilligung der Landesregierung gestattet ist, war es erforderlich, den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem eine solche Widmung vorliegt. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 entsprechen den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 bis 3 lit. b und c des Kindergartengesetzes 1964. Lediglich anstelle des letzten Satzes des § 20 Abs. 3 wird verfügt, daß eine Entwidmung dem Kindergartenerhalter aufzutragen ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, weil die Entwidmung als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nur von dieser durchgeführt werden kann.

§ 25 folgt den Bestimmungen des § 21 des Kindergartengesetzes 1964. Zusätzlich wurde zur genaueren Definition ausgeführt, daß die Inanspruchnahme dann als zu gering anzusehen ist, wenn die Kinderzahl pro Gruppe 10 nicht übersteigt.

§ 26 Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat mit der Bestimmung des § 5 Abs. 3 der B.-VG.-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 274/1968, mit den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderichtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert wurden, angeordnet, daß die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Vorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 erforderlichen Bundes- und Landesgesetze bis 31. Dezember 1969 zu erlassen sind.

Auf Grund dieser Bestimmungen muß der Inhalt eines Gesetzes, das vor dem 31. Dezember 1965 erlassen wurde, durch ein vom zuständigen Gesetzesgeber zu erlassendes Gesetz jenen Wirkungsbereich der Gemeinde, der als eigener Wirkungsbereich der Gemeinde anzusehen ist, als solchen bezeichnen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 1.12.1966, Slg.Nr. 5409 unter B: Punkt I Ziff. 5 eindeutig festgestellt, daß es bei der Feststellung des Umfanges des eigenen Wirkungsbereiches nicht auf die konkrete, im einzelnen zuständige Gebietskörperschaft ankommt, sondern daß im Art. 118 Abs.2 und 3 B.-VG. von der Gemeinde schlechthin die Rede ist.

Im Kindergartengesetz sind verschiedene Aufgaben der Gemeinde als Kindergartenerhalter geregelt, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden. Da es sich dabei um solche Aufgaben handelt, die zweifellos die im Art. 118 Abs.2 und 3 B.-VG.-Novelle 1962 aufgezählten Voraussetzungen erfüllen, ist die Aufnahme einer entsprechenden Bezeichnung in das Gesetz erforderlich. Die im § 26 vorgesehene Anpassungsbezeichnung entspricht der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seinem Rundschreiben vom 13. März 1968, Zl. 91211-2a/68, empfohlenen Formulierung.

Abschnitt III

Die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen grundsätzlich denen der §§ 22, 23 und 25 bis 28, 32 und 33 des Kindergartengesetzes 1964. Die Bestimmungen des § 24 wurden im wesentlichen im "Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen" unter "Bauliche Gestaltung der Kindergärten" übernommen.

Auf Grund eines Beschlusses des Landtages zu Gruppe 2 des Voranschlages des Landes für das Jahr 1971 nach einem Resolutionsantrag wonach die Landesregierung prüfen sollte, "ob die Zurverfügungstellung von Kindergärtnerinnen und Kinderwärtnerinnen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes gegen teilweisen Ersatz der Personalkosten eine geeignete Maßnahme zur Förderung der Industrie- und Betriebskindergärten ist", wurde im § 32 Abs.1 die Wortfolge "wenn jener vorwiegend karitative oder erzieherische Aufgaben erfüllt" aus der

Bestimmung des § 32 des Kindergartengesetzes 1964 nicht wieder übernommen. Sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Zusatz in der lit.b das Kindergartenpersonal die Voraussetzungen des § 6 Abs.2 erfüllt, können in Hinkunft auch Industrie- und Betriebskindergärten im gleichen Ausmaß wie andere Privatkindergärten gefördert werden.

Abschnitt IV

§ 34 enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen, um die Rechtskontinuität sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Nach den bei der zuständigen Abteilung vorhandenen Unterlagen gibt es in Niederösterreich derzeit 11 Betriebskindergärten mit 21 Kindergruppen, für die 14 Helferinnen nötig sind. Sollten die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen bei allen diesen Kindergärten erfüllt sein und die Erhalter um die Förderung ansuchen, wären jährlich zusätzliche Budgetmittel in Höhe von S 1.586.914 erforderlich. Gemäß § 32 Abs.1 lit.b fördert das Land die Erhalter von Privatkindergärten durch Ersatz des Personalaufwandes im Ausmaß von S 54.530,-- (für eine Kindergärtnerin) und S 31.556,-- (für eine Wärterin) pro Jahr. Für 21 Kindergärtnerinnen und 14 Wärterinnen ergibt das den oben genannten Betrag.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift angeschlossen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf des Kindergartengesetzes 1971 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ.Landesregierung:
G r ü n z w e i g
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedl